

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005, 61/11 vom 8. November 2006 und 62/3 vom 30. Oktober 2007,

*besorgt* darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11 und 62/3 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/3<sup>27</sup>;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>27</sup> A/63/93 und Add.1.

## RESOLUTION 63/8

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.14 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Argentinien, Australien, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Kanada, Libanon, Neuseeland, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 63/8. Rauchverbot in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 2006/42 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2006 und auf den Ratsbeschluss 2008/231 vom 22. Juli 2008,

*mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass Passivrauchen der Gesundheit von Nichtraucherern schwerwiegenden Schaden zufügt und zu Krankheit, Behinderung und Tod führen kann,

*in dem Bewusstsein*, dass die Belastung durch Passivrauchen am Arbeitsplatz eine vollständig vermeidbare Gesundheitsgefahr am Arbeitsplatz darstellt,

*betonend*, wie wichtig es ist, das Wohlbefinden des Einzelnen in seinem Arbeitsumfeld zu schützen,

1. *beschließt*, in den Innenräumen des Amtssitzes der Vereinten Nationen ein absolutes Rauchverbot durchzusetzen und den Verkauf von Tabakwaren in den Räumlichkeiten des Amtssitzes der Vereinten Nationen gänzlich zu untersagen;

2. *empfeht*, in allen Innenräumen der Vereinten Nationen, einschließlich bei den Regional- und Landesbüros des gesamten Systems der Vereinten Nationen, ein absolutes Rauchverbot durchzusetzen und den Verkauf von Tabakwaren in allen Räumlichkeiten der Vereinten Nationen gänzlich zu untersagen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

## RESOLUTION 63/9

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.15 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Bulgarien, Dänemark, Finnland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Luxemburg, Mosambik, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 63/9. Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in der Erwägung*, dass sich die vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltene Internationale Konferenz über Be-

völkerung und Entwicklung im Jahr 2009 zum fünfzehnten Mal jährt,

*beschließt*, während ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Tag der Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zu widmen.

### RESOLUTION 63/10

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.7 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gabun, Ghana, Indien, Indonesien, Irak, Japan, Jemen, Jordanien, Kenia, Kongo, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Oman, Philippinen, Senegal, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

#### 63/10. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996, 53/14 vom 29. Oktober 1998, 55/4 vom 25. Oktober 2000, 57/36 vom 21. November 2002, 59/3 vom 22. Oktober 2004 und 61/5 vom 20. Oktober 2006,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>28</sup>,

*nach Anhörung* der Erklärung des Vertreters der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation über die Schritte, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen<sup>29</sup>,

*insbesondere in Anerkennung* des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>28</sup>,

2. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Asiatisch-Afrikanische Rechtsberatungsorganisation auch weiterhin unternimmt, um die Rolle und Funktion der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe zu stärken, wenn es darum geht, die Herrschaft des Rechts auszuweiten und einen breiteren Beitritt zu den entsprechenden internationalen Rechtsinstrumenten zu erreichen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den anerkanntswerten Fortschritten auf dem Weg zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, anderen internationalen Organisationen und der Beratungsorganisation;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Beratungsorganisation, die darauf gerichtet ist, die Anstrengungen zu verstärken, die die Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Bekämpfung der Korruption, des internationalen Terrorismus und des Frauen- und Kinderhandels sowie in Menschenrechtsfragen unternehmen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative und den Anstrengungen, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>30</sup> enthaltenen Ziele und Grundsätze zu fördern, namentlich die breitere Akzeptanz der beim Generalsekretär hinterlegten Verträge;

6. *empfiehlt*, zur Förderung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss die Behandlung des Unterpunkts „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation“ zeitgleich mit den Beratungen des Ausschusses über die Tätigkeit der Völkerrechtskommission durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Beratungsorganisation vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 63/11

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.9 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Georgien, Griechenland, Montenegro, Österreich, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### 63/11. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolutionen 55/211 vom 20. Dezember 2000, 57/34 vom 21. November 2002,

<sup>28</sup> A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.B.

<sup>29</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Plenary Meetings*, 37. Sitzung (A/63/PV.37) und Korrigendum.

<sup>30</sup> Siehe Resolution 55/2.